



HVBG

HVBG-Info 17/2000 vom 02.06.2000, S. 1586 - 1590, DOK 451.1

**MdE-Bemessung - Nachteilsausgleich - besondere berufliche
Betroffenheit (Dachdecker) - Urteil des LSG für das Saarland vom
30.11.1999 - L 2 U 187/98**

MdE-Bemessung (§ 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VII) - Nachteilsausgleich
- besondere berufliche Betroffenheit (Dachdecker);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für
das Saarland vom 30.11.1999 - L 2 U 187/98 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 30.11.1999
- L 2 U 187/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 56 Abs 2 S 3 SGB VII
trotz besonderen wirtschaftlichen Erfolges eines Dachdeckers vor
dem Arbeitsunfall, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht so spezielle
Fertigkeiten voraussetzt, dass in Abweichung von dem im Recht der
gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsatz der abstrakten
Schadensberechnung ausnahmsweise bei der MdE-Bewertung auf die
berufliche Tätigkeit des Versicherten abzustellen wäre und nicht
festgestellt werden kann, dass sich der Versicherte bis zum
Zeitpunkt des Unfalles durch spezielle Fähigkeiten so in einen
besonderen Beruf hineingelebt hat, dass seine Verwendungsfähigkeit
im allgemeinen Erwerbsleben durch den Unfall erheblich eingeengt
wäre.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch über die Höhe der dem Kläger wegen
der Folgen eines am 25.07.1989 erlittenen Arbeitsunfalls
zustehenden Verletztenrente, wobei insbesondere über die Frage
einer besonderen beruflichen Betroffenheit i.S.d. § 56 Abs. 2 S. 3
SGB VII gestritten wird.

Der im Jahre 1948 geborene Kläger hat den Beruf des Dachdeckers
erlernt und ausgeübt. Am 25.07.1989 erlitt er dabei einen
Arbeitsunfall, als er aus 8 m Höhe von einem Gerüst stürzte. In
der Folgezeit begann er im Rahmen einer von der Beklagten
geförderten Umschulungsmaßnahme ein Studium des Bauingenieurwesens
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des S, das er am
30.09.1995 mit der Diplomierung abschloß. Der Träger der
gesetzlichen Rentenversicherung wurde durch rechtskräftig
gewordenen Gerichtsbescheid vom 18.03.1998 (S 14 J 153/96)
verurteilt, dem Kläger ab 02.08.1995 Rente wegen Berufsunfähigkeit
zu gewähren. Seit November 1996 bezieht der Kläger Rente wegen
Erwerbsunfähigkeit.

Nach Einholung eines Zweiten Rentengutachtens von Oberarzt Dr. B,
St. E-Klinik in S, vom 20.04.1996 gewährte die Beklagte durch
Bescheid vom 26.07.1996 Dauerrente nach einer MdE von 25 v.H. ab
01.10.1995, wobei sie der Rentenberechnung einen

Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 75.625,81 DM zugrunde legte. Als Folgen des Arbeitsunfalles wurden anerkannt:

Rechter Arm: Minderung der Oberarmmuskulatur,
Bewegungseinschränkung des Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenkes, vorauseilende Abnutzungserscheinungen im Ellenbogengelenk, reizlose Narbenbildung im Bereich des Ellenbogengelenkes, Minderung der groben Kraft des Armes nach Verrenkungsbruch des Ellenbogens mit Entfernung des Speichenköpfchens.

Als Folgen des Arbeitsunfalles wurden nicht anerkannt:

Degenerativer Wirbelsäulen- und Hüftgelenksschaden, Zustand nach Leistenbruchoperation.

Auf den Widerspruch des Klägers, mit dem dieser die Gewährung einer Verletztenrente von wenigstens 30 v.H. sowie die Berücksichtigung eines höheren JAV begehrte, stellte die Beklagte durch Bescheid vom 16.09.1997 den der Rentenberechnung zugrunde liegenden JAV nunmehr auf 95.953,22 DM fest, wobei sie der Neuberechnung die entsprechenden Angaben des Klägers zugrunde legte. Im übrigen wurde der Widerspruch des Klägers durch Widerspruchsbescheid vom 04.11.1997 zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, hinsichtlich der Bewertung der Unfallfolgen folge sie vollumfänglich dem medizinischen Sachverständigen, dessen Bewertung der MdE nicht zu beanstanden gewesen sei, da sie dem Befund entspreche und mit der MdE-Bewertung für vergleichbare Unfallfolgen übereinstimme. Eine besondere berufliche Betroffenheit liege bei dem Kläger nicht vor. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sei die Annahme einer besonderen beruflichen Betroffenheit nur vertretbar, wenn der Versicherte einen Spezialberuf ausgeübt habe, diesen habe aufgeben müssen und für ihn wegen seines Alters oder seiner Berufsjahre usw. eine Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eine unbillige Härte bedeuten würde. Als Dachdecker habe der Kläger keine derartigen speziellen Kenntnisse und Erfahrungen erworben, daß er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unbillige Nachteile in Kauf nehmen müßte.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht für das Saarland (SG) ein am 20.05.1998 erstattetes chirurgisches Gutachten von Chefarzt Dr. W eingeholt und die Klage durch Gerichtsbescheid vom 26.10.1998 abgewiesen. Zur Begründung hat das SG im wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe keine Verletztenrente nach einer höheren MdE als 25 v.H. zu. Es halte die dementsprechende Bewertung des Sachverständigen Dr. W, die mit der Einschätzung der Sachverständigen der St. E-Klinik S übereinstimme, für schlüssig und überzeugend. Eine Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit komme nicht in Betracht. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in früheren Entscheidungen bereits ausgeführt habe, seien die in der gesetzlichen Unfallversicherung seit jeher angewandten Grundsätze der abstrakten Schadensbemessung und der Verweisung des Unfallverletzten auf das Gesamtgebiet des Erwerbslebens zu beachten, die einheitlich für alle Unfallverletzten und auch für gelernte Arbeiter Geltung hätten. Denn eine zu weitgehende Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles würde dem Wesen der gesetzlichen Unfallversicherung, die durch den Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung gekennzeichnet sei, nicht gerecht werden. Die in § 581 Abs. 2 RVO genannten "besonderen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen" würden in der Regel nur in einem bestimmten Beruf erworben und dienten lediglich zu dessen Ausübung. Nachteile im Sinne dieser Vorschrift lägen indessen im

allgemeinen nur vor, wenn die Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf des Verletzten bei der Bewertung der MdE zu einer unbilligen Härte führen würde. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verletzte bis zum Zeitpunkt des Unfalls in einen speziellen Beruf mit der Folge hineingelebt habe, daß seine Verwendungsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben durch den Unfall erheblich eingeengt sei. Die Unfallverletzung müsse sich so auswirken, daß eine spezielle Fähigkeit, die zum Lebensberuf geworden sei, nicht mehr ausgeübt werden könne. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall lasse sich eine besondere berufliche Betroffenheit nicht rechtfertigen. Im übrigen sei der JAV, so wie die Beklagte es vorgetragen habe, richtig berechnet. Die jeweiligen Anpassungen ergäben keinen Fehler.

Gegen diesen ihm am 04.11.1998 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger mit am 02.12.1998 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Der Kläger ist der Auffassung, bei ihm liege eine besondere berufliche Betroffenheit im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) vor, die zu einer höheren MdE als 25 v.H. führe. Nur durch die herausragenden handwerklichen Fähigkeiten in seinem Beruf sei es ihm möglich gewesen, im Durchschnitt seit 1974 bis zu seinem Unfall im Jahr 1989 weit über der Rentenversicherungsgrenze zu verdienen, im Schnitt ungefähr das Dreifache eines vergleichbaren Berufskollegen. Nur wegen der vorhandenen herausragenden handwerklichen Fähigkeiten habe er sich bewußt trotz Abiturs für eine handwerkliche Tätigkeit entschieden.

Die zunächst auch hinsichtlich der Neuberechnung des JAV eingelegte Berufung hat der Kläger insoweit nicht aufrecht erhalten.

Der Kläger beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 26.10.1998 und die Bescheide der Beklagten vom 26.07.1996 und vom 16.09.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.11.1997 abzuändern,
2. die Beklagte zu verurteilen, wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 25.07.1989 eine höhere Verletztenrente als nach einer MdE von 25 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft bei der Fa. D M, der früheren Arbeitgeberin des Klägers. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die bei den Gerichtsakten befindliche schriftliche Auskunft vom 24.09.1999 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte S 14 J 153/96 des SG sowie der ebenfalls beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bände), deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Dem Kläger steht wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 25.07.1989 ein Anspruch

auf Gewährung einer höheren Verletztenrente als nach einer MdE von 25 v.H. nicht zu. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Der Sachverständige Dr. W hat in seinem vom SG eingeholten Gutachten vom 20.05.1998 als wesentliche Folgen des Unfalls vom 25.07.1989 festgestellt:

1. belastungs- und bewegungsabhängige Schmerzen im rechten Ellenbogengelenk,
2. deutliche Bewegungseinschränkung im rechten Ellenbogengelenk,
3. geringe Bewegungseinschränkung im rechten Schulter- und Handgelenk,
4. reizlose Narbenbildung im Bereich des rechten Ellenbogengelenkes,
5. ausgeprägte posttraumatische Arthrose im gesamten Ellenbogengelenk,
6. Minderung der groben Kraft des rechten Arms,
7. geringgradige Minderung der Oberarmmuskulatur rechts.

Die unfallbedingte MdE hat der Sachverständige mit 25 v.H. bewertet. Diese Bewertung entspricht derjenigen der Ärzte des St. E-Krankenhauses in S im Zweiten Rentengutachten vom 20.04.1996. Sie folgt auch der Bewertung entsprechender Verletzungsfolgen in der einschlägigen Fachliteratur. Eine MdE von 30 v.H. wird danach erst angenommen bei einer völligen Versteifung des Ellenbogengelenks mit Verlust der Unterarmdrehung (vgl. dazu Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage 1998 S. 568). Der Senat folgt bei der rein medizinisch-funktionellen Bewertung der unfallbedingten MdE den übereinstimmenden Bewertungen in den eingeholten medizinischen Fachgutachten.

Maßstab für die Bemessung der unfallbedingten MdE ist zwar grundsätzlich die Einbuße an Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (sogenannte abstrakte Schadensbemessung, § 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VII (früher: § 581 Abs. 2 RVO) werden bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit jedoch Nachteile berücksichtigt, die die Versicherten dadurch erleiden, daß sie bestimmte von ihnen erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Versicherungsfalles nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen können, soweit solche Nachteile nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihnen zugemutet werden kann, ausgeglichen werden. Diese Voraussetzungen liegen unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des BSG bei dem Kläger jedoch nicht vor. Danach können die erzwungene Aufgabe eines Lehrberufs oder ein hoher Erwerbsschaden allein die Anwendung dieser als Härteklausele zu verstehenden Regelung nicht begründen. Als wesentliche Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob eine höhere Bewertung der MdE zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist, hat das BSG insbesondere das Alter des Verletzten (BSG SozR Nr. 10 zu § 581 RVO) sowie vor allem die Dauer der Ausübung der speziellen beruflichen Tätigkeit (BSGE 4, 294 ff.) und auch den Umstand bezeichnet, daß die bisher verrichtete Tätigkeit eine günstige Stellung im Erwerbsleben gewährleistete. Auszugleichende Nachteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VII liegen dabei grundsätzlich nur dann vor, wenn die Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf des Verletzten bei der Bewertung der MdE zu einer unbilligen Härte führen würde. Nach Auffassung des Senats setzt die vom Kläger vor dem Arbeitsunfall, wenn auch mit besonderem wirtschaftlichen Erfolg, ausgeübte Tätigkeit des Dachdeckers nicht so spezielle Fertigkeiten voraus, daß in Abweichung von dem im Recht der gesetzlichen

Unfallversicherung geltenden Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung ausnahmsweise bei der MdE-Bewertung auf die berufliche Tätigkeit des Klägers abzustellen wäre. Es kann insbesondere nicht festgestellt werden, daß sich der Kläger bis zum Zeitpunkt des Unfalles durch spezielle Fähigkeiten so in einen besonderen Beruf hineingelebt hat, daß seine Verwendungsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben durch den Unfall erheblich eingeengt wäre.

Nach Mitteilung des Klägers sind mit Ausnahme der Firma M alle Firmen, bei denen er vor dem Arbeitsunfall tätig war, zwischenzeitlich erloschen. Die Fa. M, bei der der Kläger in der Zeit von 1975 bis 1980 und sodann wieder im Jahre 1987 als Fassadenmonteur tätig war, hat auf Anfrage des Senats mitgeteilt, die Tätigkeit des Klägers habe die Montage von vorgehängten Fassaden mit in dem Betrieb hergestellten Kunststoffelementen verschiedener Art umfaßt. Dazu hätten auch Aufmaß, Abklärung von Detailfragen bezüglich der Arbeitsausführung und rechtzeitiges Einplanen und Bestücken der Baustelle gehört. Die Arbeitsausführung sei weitgehend selbständig geregelt gewesen, d.h. der Monteur bzw. die Montagekolonne sei für die handwerksgerechte Ausführung voll verantwortlich gewesen. Es habe keine ständige Überwachung durch Meister oder Polier gegeben. Fehler in der Bauausführung hätten von der jeweiligen Kolonne ohne zusätzliche Bezahlung beseitigt werden müssen. Die Bezahlung sei ausschließlich im Akkordlohn erfolgt, d.h. die Höhe des Verdienstes sei abhängig gewesen von den fertiggestellten qm Fassadenbekleidung. Der Lohn sei nur aus Montagetätigkeit erzielt worden, die Höhe sei abhängig gewesen von persönlichem Geschick, Leistungsfähigkeit, guter Arbeitsausführung, Geschick im Umgang mit den jeweiligen Kunden, guter Vorplanung und reibungslosem Baustellenablauf, der wesentlich durch den Monteur bestimmt worden sei. Der Kläger habe ab 1976 überdurchschnittlich hohe Verdienste erzielt und sei mit der Zeit zum besten Einzelverdiener bzw. zur besten Kolonne geworden. Ab dem Jahre 1978 sei bei auswärtigen Baustellen zum Arbeitslohn eine Auslösung von durchschnittlich 1.400,-- DM hinzugekommen. Diese Auslösung sei ebenfalls abhängig gewesen von der erzielten Quadratmeterleistung (10,-- DM/qm je Kolonne). Nach der von der Firma M vorgelegten Gehaltsabrechnung erzielte der Kläger in der Zeit von Juli bis Dezember 1987 einen Gesamtbruttoverdienst von 51.973,81 DM, was einem monatlichen Durchschnittsverdienst von ca. 8.662,-- DM entspricht.

Nach den Ausführungen seiner früheren Arbeitgeberin hatte der Kläger bei der Firma M zwar insoweit eine Sonderstellung im Vergleich mit den sonst dort beschäftigten Fassadenmonteuren, als er mit der Zeit zum besten Einzelverdiener wurde. Dies deutet zwar darauf hin, daß der Kläger den gestellten Anforderungen an handwerkliches Geschick und auch Geschick im Umgang mit Kunden in besonderem Maße gerecht wurde. Nach Angaben seiner früheren Arbeitgeberin war der Kläger jedoch ausschließlich im Akkord tätig, d.h., er wurde nach der Anzahl der fertiggestellten qm Fassadenbekleidung entlohnt. Maßstab für die Höhe der erzielten Vergütung war damit neben der Arbeitsqualität insbesondere auch die Quantität der von dem Kläger geleisteten Arbeit, wie dies dem Wesen der Akkordarbeit entspricht. Aus der Stellungnahme der Firma M ergibt sich dagegen nicht, daß die von ihm im Dachdeckerhandwerk erworbenen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Handwerk sich in so besonderem Maße von üblichen beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen abhoben, daß deshalb das unfallbedingte Ausscheiden aus dem ausgeübten Beruf für den Kläger zu einer außergewöhnlichen Härte geführt habe. Eine die

Einschränkung des Grundsatzes der abstrakten Schadensbemessung fordernde besondere berufliche Betroffenheit des Klägers ergibt sich vorliegend insbesondere auch nicht im Hinblick auf das Alter des zum Unfallzeitpunkt gerade 41 Jahre alten Klägers oder die Dauer der Ausbildung in dem von ihm zum Unfallzeitpunkt ausgeübten Dachdeckerberuf. Auch die Tatsache, daß dem Kläger durch Gerichtsbescheid des SG vom 18.03.1998 (S 14 J 153/96) ein Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit zugesprochen worden ist, vermag nicht zu einer abweichenden Beurteilung zu führen, da der Kläger nach dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden orthopädischen Gutachten des Sachverständigen Dr. L die Tätigkeit als Bauingenieur, für die er zwischenzeitlich umgeschult worden ist, bereits aus nicht auf den Arbeitsunfall vom 25.07.1989 zurückzuführenden Gründen nicht ausüben kann. Insbesondere ist nach den Feststellungen des Sachverständigen dem Kläger wegen der unfallunabhängigen orthopädischen Veränderungen der beiden Hüftgelenke und des linken Kniegelenks das regelmäßig mit dieser Tätigkeit verbundene Kontrollieren der Baustellen nicht möglich. Die durch die Folgen des Unfalls vom 25.07.1989 bedingte MdE ist demnach mit 25 v.H. zutreffend bewertet. Soweit der Kläger sich darauf beruft, er habe vor dem Unfall ein deutlich überdurchschnittliches Arbeitseinkommen erzielt, wird dem dadurch Rechnung getragen, daß der Berechnung der Verletztenrente ein entsprechend hohes Jahreseinkommen zugrunde gelegt wird.

Nach alledem vermag der Senat eine durch die Folgen des Unfalls vom 25.07.1989 eingetretene besondere berufliche Betroffenheit des Klägers im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VII nicht festzustellen, so daß die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.